

erhält ihre Mitgift und die königliche Morgengabe zu ungehindertem Gebrauch, freie Verfügung über alle ihre Besitzungen, ihre gesamten Gold- und Silbergefäße, über ihren Hofstaat und sonstige Habe (§ 13).

Es folgen die im Falle einer so zahlreichen Nachkommenschaft notwendigen Substitutionsbestimmungen. Für den Fall, daß der Universalerbe vor dem Vater stirbt, soll der nächstgeborene Sohn in dessen Rechte und Pflichten eintreten; wenn diesen das gleiche Los trifft, der dritte Sohn usw. (§ 14). Für den Fall, daß der Universalerbe nach dem Tode des Vaters ohne legitime Söhne stirbt, soll ebenso der nächstjüngere Bruder das Gesamterbe antreten und mögliche Töchter seines älteren Bruders verheiraten (§ 15). Sollte umgekehrt einer der jüngeren Söhne im unmündigen Alter sterben, so soll der Gesamterbe bzw. dessen Erbe in die Rechte des Verstorbenen eintreten (§ 16). Die Bestimmungen von § 15 werden noch einmal wiederholt: wer von den Söhnen das Gesamterbe auch immer antritt, der soll bei söhnelosem Tod stets von dem nächstjüngeren Bruder substituiert werden, wobei der Nachfolger stets für die Verheiratung der Töchter seines älteren Bruders sorgen soll (§ 17).

Stirbt Jolante in unmündigem Alter oder unverheiratet, so soll das väterliche Erbe an den Universalerben zurückfallen. Die Testamentsvollstrecker sollen Helfer und Verteidiger des Gesamterben sein und ihn in allen Handlungen unterstützen (§ 19).

Das Eschatokoll besteht aus der (römischrechtlichen) Kodizillarklausel, welche die Rechtswirksamkeit der voranstehenden Verfügungen gegen mögliche Formfehler, d. h. Rechtsungültigkeit absichert¹⁰⁾, Ausstellungs-

¹⁰⁾ Vgl. P a u l y - W i s s o w a, Realenzyklopädie 4, 1, Sp. 174—179: Schon im 3. Jh. n. Chr. fielen *codicilli testamento confirmati* (Ergänzungsbestimmungen zu einem bestehenden Testament) und *codicilli testamento non confirmati* (selbständige Kodizille) zusammen, wobei in letzteren auch Erbeinsetzungen verfügt werden konnten. Da die Form des Kodizills gegenüber dem formal streng festgelegten Testament weniger anfechtbar war, gewann dieses mehr und mehr an Boden. Seit dem 3. Jh. ist die Kodizillarklausel belegt, die besagt: Falls ein Testament aus irgendeinem Grund ungültig sei, solle es rechtlich als Kodizill behandelt werden. Ursprünglich war das Kodizill an keine Formvorschriften gebunden (Brief an die Erben, mündliche Bestimmung oder auch ein nur verständlicher Wink); mit seiner zunehmenden Verbreitung wuchs allerdings das Bedürfnis nach Beglaubigung und formaler Sicherung. Die Zeugen Zahl blieb nicht konstant: im 4. Jh. 7 oder 5, später 3, dann wieder 5 Zeugen. Das Kodizill konnte weiterhin mündlich oder schriftlich erstellt werden, bei schriftlicher Form war eigenhändige Niederschrift oder zumindest Unterschrift des Erblassers erforderlich.